



Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	<b>2014 0602</b>
Datum:	05.03.2014
Fachbereich/Abteilung:	3.2/66.1
Sachbearbeiter(in):	Anja Piel
Aktenzeichen:	151-13.2

---

**Beschlussvorlage**

**öffentlich**

**Betreff: Widmung von Straßen**

**Beratungsfolge:**

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Ortsvorsteherin Beinhorn						
Ortsvorsteher Heeßel						
Ortsrat Ramlingen-Ehlershausen	13.05.2014					
Ortsrat Otze	15.05.2014					
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	12.06.2014					
Verwaltungsausschuss	17.06.2014					

**Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 Nieders. Straßengesetz (NStrG) als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

(Baxmann)

**Sachverhalt und Begründung:**

Die in der Anlage aufgeführten Straßen und Wege sollen gemäß § 6 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet werden. Die Widmung ist ein Verwaltungsakt, durch den die Öffentlichkeit einer Straße im Rechtsinne begründet wird. Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung der verkehrsrechtlichen Vorschriften als Gemeingebrauch gestattet.

Sofern die Widmung auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt werden soll, ist die Zweckbestimmung in der Zusammenstellung in Anlage 1 (Zusammenstellung der zu widmenden Flächen) unter „Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten“ vermerkt. Lagepläne der zu widmenden Flächen sind in den Anlagen 2 bis 6 beigefügt.

Die Stadt ist in allen Fällen Eigentümerin und Trägerin der Straßenbaulast.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Widmung nach § 6 Abs. 2 NStrG sind somit erfüllt.

Anlage 1: Zusammenstellung der zu widmenden Flächen  
Anlagen 2 bis 6: Lagepläne der zu widmenden Flächen